

An

Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz
Anton-Wilhelm-Arno-Straße 37
10117 Berlin

Abs

StA Dr. Simon Pschorr
Staatsanwaltschaft Regensburg
Kumpfmühler Straße 4
93047 Regensburg

**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des
strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-
Tropfen**

10.12.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Unterzeichner bedankt sich für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen Stellung zu nehmen. Der Referentenentwurf reagiert auf aktuelle Rechtsprechung des dritten,¹ fünften² und sechsten³ Senats des Bundesgerichtshofs und bereinigt damit eine Rechtslage, welche das Ziel des Gesetzgebers zur Verhütung schwerster Sexualstraftaten verfehlt, weshalb der Unterzeichner das Gesetzesvorhaben nachdrücklich unterstützt. Die praktisch relevante (I.) Änderung setzt methodisch an zutreffender Stelle im Normwortlaut an (II.), sollte jedoch im Hinblick auf die Schutzgutbestimmung und das Verständnis der „Gefährlichkeit“ als Element des Qualifikationstatbestands (III.) noch einmal überdacht werden.

I. Praktische Relevanz

Der Referentenentwurf will Straftaten schärfer bestrafen, welche mithilfe von KO-Tropfen ins Werk gesetzt werden, wobei eine Verschärfung von § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB und § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB erfolgen soll. Während Raubdelikte bzw. räuberische Erpressungen unter Einsatz von KO-Tropfen bisher vereinzelt bleiben,⁴ nimmt die Zahl an Sexualdelikten, bei denen der Verdacht besteht, dass KO-Tropfen und andere Substanzen wie etwa Fentanyl⁵ zum Einsatz kamen, seit Jahren zu. Während das LKA Sachsen 2018 noch 48 Straftaten mit KO-Tropfen registrierte,⁶ waren

¹ BGH, Beschluss vom 21.01.2025 – 3 StR 512/24 = NSTZ-RR 2025, 139.

² BGH, Beschluss vom 08.10.2024 – 5 StR 382/24 = NJW 2024, 3735; BGH, Beschluss vom 08.04.2025 – 5 StR 731/24 = BeckRS 2025, 8194.

³ BGH, Beschluss vom 05.02.2025 – 6 StR 418/24 = BeckRS 2025, 15306; BGH, Beschluss vom 15.05.2025 – 6 StR 360/24 = BeckRS 2025, 31774.

⁴ Vgl. zur Entwicklung in Österreich (jedenfalls 40 Fälle im Jahr 2024) aber <https://www.puls24.at/news/chronik/2024-mehr-straftaten-mit-betaeubungsmitteln-angezeigt/410601>.

⁵ Vgl. insofern BGH, Beschluss vom 15.05.2025 – 6 StR 360/24 = BeckRS 2025, 31774.

⁶ <https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/223940>.

es 2024 88 Taten mit 99 Opfern.⁷ Dieselbe Entwicklung zeigt sich in Hessen⁸ und Baden-Württemberg,⁹ was auf einen bundesweiten bzw. internationalen¹⁰ Trend schließen lässt. Dass der Bundesgerichtshof binnen zwei Jahren in fünf Fällen über den Einsatz entsprechender Substanzen für Sexualstraftaten zu entscheiden hatte, bestätigt dies. Im Annex findet sich eine Übersicht der über Beckonline.de zugänglichen veröffentlichten Entscheidungen, die den Einsatz von KO-Tropfen zum Gegenstand haben. Soweit inbegriffen wurden Besonderheiten der Tatbegehung, die angewendeten Strafnormen, die Strafhöhe und bei Revisionsentscheidungen der Umfang der Aufhebung wiedergegeben. Soweit nicht näher ausgeführt, kam es bei Sexualdelikten zu (zumindest) vaginalem Eindringen in das Tatopfer.

Zu beachten gilt, dass der Begriff KO-Tropfen keinesfalls auf eine Substanz referenziert. Vielmehr handelt es sich um mehr als 100¹¹ Medikamente bzw. Wirkstoffe, die zu therapeutischen Zwecken als Schlaf- oder Beruhigungsmittel eingesetzt werden und eine narkotisierende Wirkung haben. Gemein ist ihnen weiterhin, dass sie flüssig oder leicht löslich in Pulverform unbemerkt in Getränke gemischt oder (als Fentanylpflaster) auf die Haut aufgetragen werden können und das Tatopfer – vorwiegend Frauen – in ca. 10 bis 20 Minuten für etwa vier Stunden¹² handlungsunfähig machen sowie Gedächtnislücken verursachen.¹³ Die Substanzen GBL und GHB, auch bekannt als *liquid ecstasy*, dürften am häufigsten Verwendung finden und können bei hoher Dosierung tödlich wirken.¹⁴ Doch verursacht die große Bandbreite der verwendbaren Wirkstoffe erhebliche praktische Nachweisprobleme: Die meisten Substanzen sind im Blut nur ca. 6-8 Stunden,¹⁵ im Urin ca. 12 Stunden,¹⁶ in den Haaren teils länger hinreichend nachweisbar. Der Wirkzeitraum sowie die Zeit, die das Tatopfer benötigt, um sich angesichts der Gedächtnislücken wieder zu sammeln und eine Intoxikation mit KO-Tropfen zu vermuten, geht hiervon ab. Deswegen wird der konkret verwendete Wirkstoff selten positiv nachgewiesen, die Dunkelziffer ist entsprechend sehr hoch.¹⁷ Mehrere Forschungsprojekte bemühen sich aktuell darum, Wissenslücken hinsichtlich der Substanzen und ihres Nachweises zu schließen.¹⁸ Meist kann der Nachweis einer Sexualstraftat

⁷ <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/leipzig/leipzig-leipzig-land/straftaten-ko-tropfen-lka-100.html>.

⁸ <https://www.sueddeutsche.de/panorama/kriminalitaet-zahl-der-straftaten-mit-einsatz-von-k-o-tropfen-gestiegen-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-250817-930-920653>.

⁹ <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/k-o-tropfen-immer-haeufiger-heimlich-in-bars-clubs-100.html>.

¹⁰ Vgl. für Österreich <https://www.puls24.at/news/chronik/2024-mehr-straftaten-mit-betaeubungsmitteln-angezeigt/410601> sowie <https://www.derstandard.de/story/3000000232955/warum-es-kaum-zahlen-zu-faellen-mit-k-o-tropfen-aber-viele-betroffene-gibt> und für die Schweiz <https://www.beobachter.ch/magazin/gesellschaft/missbrauch-mit-k-o-tropfen-politikerinnen-machen-druck-843492?srsId=AfmBOoqBywQs5dKCzbbyIajiv5aZF4xpmv4I9zknmlgcCx6Til7kWiNZ>.

¹¹ <https://de.wikipedia.org/wiki/K.-o.-Tropfen>.

¹² <https://praevention.polizei-bw.de/wp-content/uploads/sites/20/2020/05/INFOBLATT-DIN-A4-KO-Tropfen-ausf%C3%BCllbar.pdf>.

¹³ Möllers/Heid/Möllers, Wörterbuch Polizei- und Sicherheitsrecht, K.O.-Tropfen.

¹⁴ <https://de.wikipedia.org/wiki/K.-o.-Tropfen>.

¹⁵ <https://www.soforthilfe-nach-vergewaltigung.de/fileadmin/redaktion/pdf/FNR-KO-Tropfen-Aerzteinformation.pdf>;

weitergehend aber https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.uke.de/dateien/institute/institut-f%25C3%25BCr-rechtsmedizin/dokumente/ifr_flyer_ko-tropfen_20240502.pdf&ved=2ahUKEwjmcmsx5CRAxV7xAlHhA5bl8AQFnoECBsQAQ&usg=AOvVaw25R8OTnHHxYg41ZJMxKYyu.

¹⁶ <https://www.mln.de/fuer-praxen/analytik/analysen-a-z/ko-tropfen-drogenanalytik/>; <https://www.uniklinik-freiburg.de/presse/pressemitteilungen/detailansicht/4176-sicheres-nachtleben-studie-zum-nachweis-von-ko-mitteln-gestartet.html>.

¹⁷ <https://weisser-ring.de/presse-social-media/kampf-gegen-Ko>.

¹⁸ Vgl. etwa <https://www.tu-chemnitz.de/tu/pressestelle/aktuell/12707> und <https://www.uniklinik-freiburg.de/presse/pressemitteilungen/detailansicht/4176-sicheres-nachtleben-studie-zum-nachweis-von-ko-mitteln-gestartet.html>.

unter Verwendung von KO-Tropfen bzw. betäubenden Substanzen nur anhand der nach dem Erwachen spürbaren Symptome für das Tatopfer¹⁹ indiziell – auf Basis dessen Aussage – nachgewiesen werden.²⁰

Dementsprechend ist der Verweis des Bundesgerichtshofs auf § 177 Abs. 8 Nr. 2b StGB untauglich, um Taten mit KO-Tropfen effektiv zu erfassen. Nur sehr selten kann anhand belastbarer Tatsachen nachgewiesen werden, dass dem Tatopfer (auf eine konkret festzustellende Art und Weise) der Tod drohte. Bewusstlosigkeit genügt dazu nicht generell, auch wenn der fünfte Senat anhand der tatrichterlichen Feststellungen im zugrunde liegenden Fall anderes anzudeuten scheint. Nicht jede Bewusstlosigkeit führt zur Gefahr der Aspiration. Dies ist einzelfallabhängig: Die Wirkweise der Substanz, die (erinnerte/nachträglich festgestellte) Beeinträchtigung des Tatopfers (etwa tatsächliches Erbrechen) und die – meist nicht verifizierbare – Dosis können hier einen wesentlichen Unterschied bedeuten.

II. Lösungsweg des Referentenentwurfs

Der Referentenentwurf beabsichtigt, Taten mit KO-Tropfen und vergleichbaren Tatmitteln von den Qualifikationstatbeständen § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB und § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB zu erfassen. Dabei setzt er konsequent am Wortlaut der Normen an. Dies ist im Angesicht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs konsequent: Dieser lehnt eine Anwendung des § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB auf Fälle der KO-Tropfen wegen der (vermeintlichen) Begrenzung durch den Wortlaut ab.²¹ Dass dessen Argumentation nicht überzeugt, wurde an anderer Stelle ausführlich dargelegt.²² Dennoch ist es konsequent, ihr mit einer Ausweitung des Wortlauts hin auf einen funktionellen Werkzeugbegriff – durch Einfügung des Begriffs „Mittels“ als mit dem Merkmal „gefährliches Werkzeug“ ein einheitliches Tatbestandselement bildender Normbaustein – zu begegnen.

Zu bedenken gilt allerdings, dass die Ausweitung (nur) von §§ 177 Abs. 8 Nr. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB zu einem Auseinanderfallen zwischen besonders schwerer Qualifikation und schwerer Qualifikation (§§ 177 Abs. 7 Nr. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1a StGB) führt. Zuzugeben ist, dass gefährliche Mittel regelmäßig auch unter §§ 177 Abs. 7 Nr. 2, 250 Abs. 1 Nr. 1b StGB fallen werden, jedoch ist hierfür eine besondere Bestimmung des Gegenstands („um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden“) festzustellen. Gerade bei *liquid ecstasy* dürften nicht per se von der Hand zu weisende Schutzbehauptungen denkbar sein, findet die Substanz niedrig dosiert doch auch Anwendung als berauschende und euphorisierende Partydroge. Es erscheint systematisch und im Hinblick auf das Schutzziel kohärenter, abstrakt gefährliche Mittel mit abstrakt gefährlichen Werkzeugen auch hinsichtlich der Qualifikation durch Mitführen gleichzubehandeln, schließlich schafft bereits dieses das (durch die Tatbestände bestrafte) Verwendungsrisiko.

Für systematische Kohärenz würde weiterhin eine Anpassung des § 224 Abs. 1 StGB sorgen. Das Nebeneinander von § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB und § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB bietet keinen Mehrwert zur Schuldbestimmung und schafft keine weitergehende Klarheit. Um im Strafgesetzbuch das Verständnis des Werkzeugs (und Mittels) im funktionalen Sinne zu verankern, liegt es nahe, die

¹⁹ <https://www.soforthilfe-nach-vergewaltigung.de/fileadmin/redaktion/pdf/FNR-KO-Tropfen-Aerzteinformation.pdf>.

²⁰ Vgl. auch <https://www.deutschlandfunk.de/strafverfolgung-von-sexualdelikten-k-o-tropfen-tueckische-100.html>.

²¹ BGH, Beschluss vom 08.10.2024 – 5 StR 382/24 = NJW 2024, 3735.

²² Pschorr/Gmelin, ZfIStw 5/2024, 318.

allein historisch begründete Differenzierung zwischen Gift, anderem gesundheitsschädlichem Stoff, Waffe und gefährlichem Werkzeug aufzugeben. Der Waffenbegriff und der Terminus des gefährlichen Werkzeugs überschneiden sich (bereits), während die anderen Tatbestandsalternativen in ihrer Gesamtheit alle gefährlichen Werkzeuge und Mittel konstituieren und nach geltendem Recht (nur artifizielle) Abgrenzungen allein ob der exakten Tatbestandseinordnung willen geboten sind.

Die hier vorgeschlagene Ausweitung und der Referentenentwurf selbst überschreiten die Grenzen der Verhältnismäßigkeit nicht. Zwar ist die Mindeststrafe von 5 Jahren (auch und gerade im systematischen Vergleich zu anderen Straftatbeständen des StGB) sehr erheblich. Andererseits werden höchstwertige Schutzgüter vor Straftaten mit langanhaltenden physischen und psychischen Folgen geschützt. Darüber hinaus normieren §§ 177 Abs. 9, 250 Abs. 3 StGB jeweils minderschwere Fälle, die einen Rückgriff auf einen gemilderten Strafraumen für atypische Einzelfälle – etwa sexuelle Handlungen an der Untergrenze des § 184h StGB – eröffnen.

Zwar ist dem Bundesgerichtshof darin Recht zu geben, dass §§ 177 Abs. 7 Nr. 2, 250 Abs. 1 Nr. 1b StGB im Höchstmaß nicht begrenzt sind und damit ebenfalls eine deutlich erhöhte Strafe im Einzelfall zulassen. Ließe sich eine bundesweit einheitliche Linie der Strafzumessung für Delikte mit KO-Tropfen erkennen, könnte womöglich auf die vorliegende Gesetzesänderung verzichtet werden. Dafür fehlt es jedoch sowohl an verbindlichen Konkretisierungen des Strafraumens (etwa durch Sentencing Guidelines bzw. besonders/ bzw. minderschwere Fälle²³) als auch an einer transparenten Veröffentlichungspraxis von Entscheidungen deutscher Gerichte.²⁴ Die Einführung einer Mindeststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe sichert die Zuständigkeit der großen Strafkammer des Landgerichts in erster Instanz (§ 74 Abs. 1 S. 2 GVG) und vermeidet so Zuständigkeitskonflikte zwischen Schöffengericht und Landgericht im Zwischenverfahren. Insofern muss sich der Gesetzgeber allerdings erhöhter Kosten für die dementsprechend notwendigen Spruchkörper mit zumindest zwei Berufsrichter*innen bewusst sein.

III. Schutzgutsbestimmung

Der Referentenentwurf legt die bisher herrschende Schutzgutsbestimmung zugrunde, wenn er unter Verweis auf *Fischer* ausführt: „Die Gefährlichkeit bezieht sich sowohl auf das Werkzeug als auch auf das Mittel, beide müssen entsprechend der geltenden Definition für „gefährliche“ Werkzeuge die Eignung aufweisen, erhebliche Verletzungen zuzufügen.“ Damit verkürzt der Referentenentwurf richtigerweise das Schutzgut des § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB entgegen der Zielsetzung des Entwurfes: Nachdem § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB nicht nur § 177 Abs. 5 StGB, sondern auch die Grundtatbestände § 177 Abs. 1, 2 StGB qualifiziert, kann nicht nur die körperliche Integrität von der Qualifikation geschützt sein. Vielmehr muss die Gefährlichkeit anhand der Auswirkungen auf die sexuelle Selbstbestimmung als primäres Schutzziel des Tatbestandes bestimmt werden.²⁵ Während der Einsatz von KO-Tropfen häufig – aber wie gezeigt nicht regelhaft – Gesundheitsgefahren birgt, ist die Folge einer insofern tatbestandsspezifischen Schutzguts- und Normbestimmung anhand der Fentanyl-Fälle plastisch erläuterbar: Der Stoff dient als (starkes) Schmerzmittel dem therapeutischen Gebrauch und ist wohl dosiert nicht zur Verursachung erheblicher Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität geeignet. Unter der Prämisse, dass die Bestimmung des eingesetzten Wirkstoffgehalts nur selten gerichtsfest nachweisbar ist, bedeutet

²³ Vgl. *Pschorr*, BJ 2024, 220.

²⁴ Vgl. <https://www.offeneurteile.de/>.

²⁵ Ausführlich *Pschorr/Gmelin*, ZfIStw 5/2024, 318, 323 f.

dies, dass § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB auch in Gestalt des Referentenentwurfs keine Anwendung fände, obschon das Tatopfer gleichermaßen handlungsunfähig gemacht und der Täterschaft ausgeliefert ist, als wäre eine Überdosis Fentanyl verabreicht worden. Dass in letzterem Fall schwere körperliche Folgen hinzutreten, ist in der Strafzumessung weitergehend zu Lasten der Täterschaft zu berücksichtigen, konstituiert aber nicht (allein) die erhöhte Tatschuld, die die Anwendung eines Qualifikationsstrafrahmens rechtfertigt. Dementsprechend wird empfohlen, in den Materialien klarzulegen, dass Werkzeuge und Mittel, welche die Beeinträchtigung der sexuellen Selbstbestimmung erheblich vereinfachen, zur Erfüllung des § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB-E geeignet zu erachten sein werden.

IV. Annex: Entscheidungsübersicht

BGH, Beschluss vom 29.11.1995 – 2 StR 423/95

- Verurteilung wegen schweren Raubes
- Verurteilung zu 4 Jahren Freiheitsstrafe

LG Wuppertal, Urteil vom 29.02.2008 – 23 Ks 76-07 / 45 Js 7/03

- Körperverletzung mit Todesfolge
- Verwendung von KO-Tropfen nicht sicher feststellbar, allerdings ein Wirkstoff nachweisbar, der bei KO-Tropfen verwendet wird

BGH, Beschluss vom 27.01.2009 – 4 StR 473/08

- Verurteilung wegen besonders schweren Raubes aufgehoben

BGH, Beschluss vom 21.04.2009 – 4 StR 531/08

- Zwei Beteiligte – Tatopfer wird „zum Verkehr überlassen“
- Verurteilung nach § 177 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 StGB a.F.
- Strafhöhe unbekannt

BGH, Beschluss vom 23.02.2010 – 1 StR 652/09

- Verurteilung nach § 177 Abs. 3 S. 2 StGB a.F.
- Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 7 Monaten
- Griff in die Hose des Opfers
- Aufhebung (wegen weiterer Tat)

BGH, Beschluss vom 17.01.2012 – 3 StR 449/11

- Verurteilung wegen schweren Raubes
- Freiheitsstrafe 3 Jahre und 2 Monate

BGH, Urteil vom 05.11.2014 – 1 StR 394/14

- Freispruch in dubio pro reo
- Wohl Einsatz von KO-Tropfen sachverständigenseits nicht zu bestätigen

BGH, Urteil vom 24.03.2015 – 5 StR 521/14 – vgl. auch Beschluss vom 10.03.2015 – 5 StR 521/14

- Freispruch in dubio pro reo in drei von vier Fällen (nicht nachweisbar freiwilliger Alkohol-/liquid ecstasy-Konsum)
- Verurteilung in einem Fall nach § 179 StGB a.F. zu 3 Jahren (Gesamtfreiheitsstrafe mit Betrug)
- Zwei Täter – jeweils Eindringen

BGH, Urteil vom 10.11.2015 – 5 StR 303/15

- Erstinstanzlich Freispruch in dubio pro reo
- Aufhebung mit den Feststellungen
- Lückenhafte Beweiswürdigung der Indiztatsachen, die auf KO-Tropfen hindeuten

LG Hamburg (Große Strafkammer 17 (Jugendkammer)), Urteil vom 29.08.2016 – 617 KLS 11/16 ju.

- Sexuell motivierter Biss
- Anwendung von § 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB a.F.
- Verurteilung zu 2 Jahren Jugendstrafe

BGH, Beschluss vom 09.10.2018 – 1 StR 418/18

- Erstinstanzlich: Verurteilung nach § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB
- Durch BGH bestätigt
- Vergabe von Midazolam mittels eines Katheters
- Freiheitsstrafe von 7 Jahren
- Aufhebung im Strafausspruch wegen mangelnder Erörterung des § 177 Abs. 9 StGB (alter Täter, Täter Arzt)

BGH, Beschluss vom 20.04.2017 – 2 StR 79/17

- Anwendung von § 179 Abs. 1 Nr. 1 StGB a.F.
- Strafhöhe unbekannt
- Im Rahmen der Glaubhaftigkeitsprüfung wurde positiv bewertet, dass die Geschädigte nicht behauptet habe, unter dem Einfluss von KO-Tropfen zu stehen.
- Nicht tragend: Die Anwendung von KO-Tropfen erfülle § 177 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB a.F.

LG Düsseldorf (10. große Strafkammer), Urteil vom 21.07.2017 – 10 KLS 5/13

- Verurteilung wegen schwerer räuberischer Erpressung
- Anwendung von § 250 Abs. 1 Nr. 1b StGB
- Feststellung des KO-Tropfenvergabe durch Indizien
- Gesamtfreiheitsstrafe von 8 Jahren und 1 Monat

BGH, Beschluss vom 06.03.2018 – 2 StR 65/18

- Erstinstanzlich: Verurteilung wegen besonders schweren Raubes zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren
- Aufhebung im Schuldspruch ohne Berührung des Strafausspruchs

LG München I (23. Strafkammer), Urteil vom 11.09.2019 – 23 Ns 453 Js 125721/18

- Anwendung von § 177 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 6 Nr. 1 StGB
- Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 10 Monaten

- Nachweis von KO-Tropfen nicht möglich, Sachverständiger hielt Vergabe aber für naheliegend

LG Freiburg (6. Große Jugendkammer), Urteil vom 23.07.2020 – 3/19 - 6 KLS 181 Js 35640/18 jug.

- Verurteilungen nach § 177 Abs. 1, Abs. 5 Nr. 1, Abs. 6 S. 2 Nr. 1 StGB
- Freiheitsstrafen zwischen 3 Jahren und 6 Monaten und 5 Jahren und 6 Monaten bzw. Jugendstrafen von 1 Jahr und 2 Monaten bis 3 Jahren
- Gruppendedikt
- Kein Nachweis der Vergabe von KO-Tropfen (wegen angeblich stimulierender Wirkung hier entlastend herangezogen!)

LG Düsseldorf (8. große Strafkammer), Urteil vom 01.04.2022 – 8 KLS 8/21

- Drei Jahre Gesamtfreiheitsstrafe
- KO-Tropfenverabreichung sachverständigenseits nicht zu bestätigen (wohl starke Alkohol-Anflutungsphase?)

LG Lüneburg (4. Große Jugendkammer), Urteil vom 06.12.2022 – 45 KLS 4/21

- Anwendung von § 177 Abs. 6 Nr. 2 StGB
- Gruppendedikt
- Verurteilung zu Jugendstrafen zwischen 5 und 7 Jahren
- Nachweis der Anwendung von KO-Tropfen durch Indizien
- Kein Niederschlag der KO-Tropfenvergabe in der rechtlichen Würdigung

LG Saarbrücken (1. Jugendkammer), Urteil vom 31.03.2023 – 3 KLS 35/22

- Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Jahren und 2 Monaten (Tatmehrheit: Sexualdelikte gegen Kinder)
- Anwendung von § 177 Abs. 8 Nr. 1 Alt. 2 StGB
- Rechtskräftig nach Revisionsrücknahme aufgrund entsprechenden Antrags des GBA
- Nachweis von KO-Tropfen durch Indizien

LG Augsburg (3. Strafkammer), Urteil vom 28.04.2023 – 3 KLS 201 Js 109552/22

- Anwendung von § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB
- Freiheitsstrafe von 7 Jahren
- Hoch dosiertes Diazepam

LG Stade (1. große Strafkammer als Jugendkammer), Urteil vom 03.07.2023 – 105 KLS 128 Js 46356/21 (2/23)

- Anwendung von § 177 Abs. 8 Nr. 1 Alt. 2 StGB
- Eindringen (mit Anfertigung pornographischen Materials)
- Feststellung konkreter Todesgefahr
- 3 Jahre und 6 Monate Jugendstrafe

BGH, Beschluss vom 08.10.2024 – 5 StR 382/24

- Erstinstanz: LG Dresden, Urteil vom 12.03.2024 – 15 KLS 924 Js 58853/22, Gesamtfreiheitsstrafe 3 Jahre und 6 Monate (Tatmehrheit: gef. KV)

- Gefahr der Aspiration, sexuelle Handlungen an der Untergrenze des § 184h StGB
- Aufhebung im Schuld- und Strafausspruch

BGH, Urteil vom 11.09.2024 – 2 StR 498/23

- Freispruch in dubio pro reo
- Aufhebung mit den Feststellungen
- Indizienlage spricht für die Vergabe von KO-Tropfen

BGH, Beschluss vom 21.01.2025 – 3 StR 512/24

- Erstinstanzlich LG Düsseldorf, unter Anwendung von § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 9 Monaten
- Eindringen anal mit Blutungen
- Aufhebung im Schuldspruch
- Keine konkrete Todesgefahr

BGH, Beschluss vom 05.02.2025 – 6 StR 418/24

- Erstinstanzlich: Anwendung von § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB, Gesamtfreiheitsstrafe 13 Jahre (Tatmehrheit: Sexualdelikte zulasten von Kindern)
- Aufhebung im Schuld- und Strafausspruchs

BGH, Beschluss vom 08.04.2025 – 5 StR 731/24

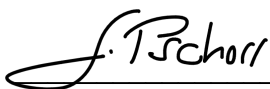
- Erstinstanzlich LG Leipzig, Urteil vom 16.07.2024 – 6 KLS 442 Js 70404/23
- Anwendung von § 177 Abs. 7 Nr. 2 StGB
- Strafhöhe unbekannt
- Vergabe von Methamphetamin – Vergleich mit KO-Tropfen angestellt

BGH, Beschluss vom 15.05.2025 – 6 StR 360/24

- Erstinstanzlich: Anwendung von § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB, Freiheitsstrafe 6 Jahre 7 Monate
- Nutzung von Fentanyl
- Sexuelle Handlungen an der Untergrenze des § 184h StGB /Streicheln über Schambehaarung und Schamlippen, Anfertigung von Pornographie)
- Aufhebung im Schuld- und Strafausspruch

LG Münster (Strafkammer), Urteil vom 26.06.2025 – 11 KLS-540 Js 1032/24-30/24

- Anwendung von § 177 Abs. 7 Nr. 2 StGB
- Freiheitsstrafe von 7 Jahren
- Vergabe von Oxycodon als KO-Tropfen, Nachweis durch Indizien trotz negativer Blutprobe



StA Dr. Simon Pschorr

Staatsanwaltschaft Regensburg